

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens
„Konjunkturausgleichfonds Sachsen“**

Dresden, 22.01.2016

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion
i.V. Uwe Wurlitzer, MdL



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 22.01.2016

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsfonds Sachsen“

A. Zielstellung

Der Konjunkturausgleichsfonds soll es dem Freistaat Sachsen ermöglichen, bei künftigen Steuermehreinnahmen eines Jahres einen Kapitalstock aufzubauen, mit dem bei Konjunkturinbrüchen Programme zur Steigerung des Wirtschaftswachstums in Sachsen finanziert werden können.

B. Wesentlicher Inhalt

1.

Aufgrund des Gesetzes sind im Falle einer Steigerung der jährlichen Einnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen um mehr als 1,0 Prozent die über 1,0 Prozent liegenden Einnahmen dem Fonds aus dem Staatshaushalt zuzuführen. Der Fonds soll ein Volumen von mindestens 2.000.000.000,00 Euro erreichen und eine Höchstgrenze von 20 Prozent der im Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr nicht überschreiten.

Die Staatsregierung ist berechtigt, dem Fonds zusätzlich zu den festgelegten Pflichtzuweisungen weitere Haushaltsmittel bereitzustellen, um das genannte Fondsvolumen zu erreichen oder um das Fondsvolumen über die vorgenannte Mindesthöhe anzuheben.

Die Mittel des Fonds können ab dem Jahr 2020 bei Steuermindereinnahmen für die Finanzierung, insbesondere investiver aber auch anderer Maßnahmen verwendet werden, die zu wirtschaftlichem Wachstum im Freistaat Sachsen führen. Die Mittelentnahme ist zulässig, wenn die Einnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen zum 31. Dezember eines jeden Jahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 1,0 Prozent oder zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres um mehr als 2,0 Prozent gegenüber dem vorhergehenden Halbjahr zurückgehen.

2.

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er wird vom Staatsministerium der Finanzen verwaltet.

Die Mittel des Fonds werden verzinst.

3.

Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan und zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung wird Anlage der Haushaltsrechnung. Sie unterliegt der Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof.

C. Alternativen

Für das Ziel des Gesetzes : keine

D. Kosten

Es entstehen Kosten in Höhe der Zuführungen aus dem Haushalt zu den festgelegten Bedingungen.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist der Ausschuss für Haushalt und Finanzen.

Gesetz über die Errichtung des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsfonds Sachsen“

vom

§ 1

Errichtung

Der Freistaat Sachsen errichtet ein Sondervermögen „Konjunkturausgleichsfonds Sachsen“.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Fonds besteht in der Finanzierung von Maßnahmen zur Steigerung des Wirtschaftswachstums im Falle eines ab dem Jahr 2020 im Freistaat Sachsen auftretenden Rückgangs der Steuereinnahmen oder der steuerindizierten Einnahmen.

§ 3

Einzahlung der Finanzmittel

(1) In den Haushaltsjahren, in denen der Zuwachs der Steuereinnahmen und der steuerindizierten Einnahmen jährlich höher als 1,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahr ausfällt, sind die über 1,0 Prozent liegenden Einnahmen dem Fonds zuzuführen bis der Fonds ein Vermögen in Höhe von mindestens 2.000.000.000,00 Euro erreicht.

(2) Die Staatsregierung ist berechtigt, dem Fonds zusätzlich zu den in Absatz 1 festgelegten Pflichtzuführungen weitere Mittel zuzuführen.

(3) Die Höhe des Fondsvermögens ist auf 20 Prozent der im Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr begrenzt. Sollte die Höchstgrenze des Fondsvermögens aufgrund eines Rückgangs der Einnahmen überschritten werden, so ist der übersteigende Betrag dem Generationenfonds zuzuführen.

§ 4

Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Fonds können zu dem in § 2 festgelegten Zweck, insbesondere für investive, aber auch für andere Maßnahmen verwendet werden, die zu wirtschaftlichem Wachstum führen.

(2) Eine Mittelentnahme ist zulässig, wenn der Rückgang der Steuern oder steuerinduzierten Einnahmen zum 31. Dezember eines jeden Jahres 1,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahr oder zum 30. Juni oder 31. Dezember 2,0 Prozent im Vergleich zum vorhergehenden Halbjahr beträgt.

(3) Die Mittelentnahme kann die in Absatz 2 angeführten Mindereinnahmen bei Steuern oder steuerinduzierten Einnahmen vollständig ausgleichen.

(4) Ist zu den in Absatz 2 genannten Stichtagen erkennbar, dass zum nächsten Stichtag höhere Mindereinnahmen als die dort festgelegten eintreten werden, kann die Mittelentnahme nach Absatz 3 bis zu dem Eineinhalbfachen der Mindereinnahmen betragen.

§ 5

Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet den Fonds.

§ 6

Verwaltung und Entnahmen aus dem Fonds

(1) Der Fonds erhält Zuführungen aus dem Staatshaushalt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

(2) Die Mittel des Fonds werden verzinst. Die Zinsen werden seinem Kapitalstock gutgeschrieben.

(3) Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds ist ausgeschlossen.

§ 7

Wirtschaftsplan

(1) Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.

§ 8

Jahresrechnung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds.

(3) Die Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1.

Dem Freistaat Sachsen werden nach dem Auslaufen des Solidarpaktes II beachtlich weniger Finanzmittel als derzeit zur Verfügung stehen. Den eigenen Steuereinnahmen wird eine größere Bedeutung für eine gute Entwicklung Sachsens in allen Politikbereichen zukommen. Damit gerät diese Entwicklung in eine starke Abhängigkeit von der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung in Sachsen und wird verstärkt abhängig von der Konjunktur in Deutschland und Europa. Bei sinkenden Steuereinnahmen wird der Freistaat Sachsen ohne eine finanzielle Vorsorge mit dem „Konjunkturausgleichsfonds Sachsen“ dann nicht im notwendigen Umfang wirtschaftsfördernde Maßnahmen ergreifen können, um eine Konjunkturwende zu erreichen.

2.

Die bisher eingerichteten Vorsorgemaßnahmen erfüllen nicht den Zweck, der mit dem „Konjunkturausgleichsfonds Sachsen“ erreicht wird.

Die Verwendung der bestehenden Haushaltsrücklage ist an keine Bedingung gebunden und dient dem Schließen von Haushaltslücken. Sie wird als Haushaltsreserve genutzt, um sich bei Mehrbedarfen, die unvorhergesehen sind oder unter anderem durch Entscheidungen der Staatsregierung auftreten, nicht dem Zwang zu Einsparungen, insbesondere im konsumtiven Bereich unterwerfen zu müssen.

Der bestehende Zukunftssicherungsfonds kann ebenfalls nicht die notwendigen Mittel für eine Gegensteuerung bei konjunkturellen Einbrüchen zur Verfügung stellen. Die Entnahme seiner Mittel ist an keine objektiven Kriterien gebunden. Daher wird dieser Fonds derzeit selbst bei erheblichen Steuermehreinnahmen kurzfristig in Anspruch genommen. Die abgezogenen Mittel werden für Investitionen unabhängig davon genutzt, ob die Investitionen dem Wirtschaftswachstum dienen. Auch werden die Mittel des Fonds verbraucht, ohne den Weg von Einsparungen zu suchen.

Artikel 95 Absatz 4 der Sächsischen Verfassung sieht zwar ebenfalls Regelungen für Konjunkturreinbrüche vor. Diese zielen aber allein auf den Ausgleich von Steuermindereinnahmen. Die Mittel für einen Ausgleich können in diesem Fall abweichend vom grundsätzlichen Verbot der Kreditfinanzierung des Haushaltes durch die Aufnahme neuer Schulden aufgebracht werden.

Ein Ausgleich der Steuermindereinnahmen durch Kredite entbindet wiederum die Staatsregierung vom Zwang, sich um Einsparungen zu bemühen. Die kreditfinanzierten Mittel müssen nicht gezielt für Maßnahmen eingesetzt werden, welche dem Konjunkturreinbruch entgegenwirken. Sie können auch zur Finanzierung konsumtiver Ausgaben des Staatshaushaltes verwendet werden.

3.

Mit dem „Konjunkturausgleichsfonds Sachsen“ wird ein sicheres Instrument geschaffen, das bei negativer Wirtschaftsentwicklung kurzfristig – auch während des Vollzugs eines laufenden Haushaltes – wirksame, insbesondere investive Maßnahmen für eine kurz-/mittelfristige Wirtschaftsbelebung ermöglicht. Der Fonds hilft dem Freistaat Sachsen, eine gleichmäßige wirtschaftliche Entwicklung ohne eine neue Schuldenaufnahme zu erreichen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung)

Die Bestimmung regelt konstitutiv die Errichtung des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsfonds Sachsen“.

Zu § 2 (Zweck)

§ 2 enthält die Regelungen zur Zweckbestimmung des Fonds.

Demnach dient der Fonds der Finanzierung von Maßnahmen zur Steigerung des Wirtschaftswachstums im Falle eines ab dem Jahr 2020 im Freistaat Sachsen auftretenden Rückgangs der Steuereinnahmen oder der steuerindizierten Einnahmen.

Zu § 3 (Einzahlung der Finanzmittel)

In § 3 werden Regelungen zur Finanzierung des Fonds getroffen.

Absatz 1 bestimmt, dass dem Fonds die Einnahmen zuzuführen sind, die über 1,0 Prozent der Einnahmen liegen, wenn der Zuwachs der Steuereinnahmen und der steuerinduzierten Einnahmen mehr als 1,0 Prozent im Jahresvergleich beträgt. In den Haushaltsjahren, in denen die vorgenannten Einnahmen besonders hoch ausfallen, wird somit Vorsorge für die Hausjahre getroffen, in denen es zu Mindereinnahmen kommt. Zudem hat die Regelung eine haushaltsdisziplinierende Wirkung. Das Vermögen des Fonds soll mindestens 2.000.000.000,00 Euro erreichen, damit in den Jahren niedriger Einnahmen ausreichende Haushaltsmittel für wirtschaftsfördernde Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Absatz 2 gibt der Staatsregierung die Möglichkeit, dem Fonds weitere Mittel zuzuführen.

Um den Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltsplanes nicht auszuhöhlen, sieht Absatz 3 eine Höchstgrenze für das Fondsvermögen vor. Diese dient vor allem der Wahrung des parlamentarischen Haushaltsrechts. Eine flexible Höchstgrenze vermeidet Anpassungen aufgrund von Veränderungen des Haushaltsvolumens. Für den Fall, dass die festgelegte Höchstgrenze überschritten wird, soll der übersteigende Betrag ebenfalls der Vorsorge für die Zukunft dienen und wird daher für eine Zuführung an den Generationenfonds vorgesehen.

Zu § 4 (Mittelverwendung)

§ 4 regelt die Zulässigkeit der Mittelentnahme aus dem Fonds.

Absatz 1 stellt klar, dass die Mittelentnahme auch für nicht investive Maßnahmen möglich ist.

Absatz 2 legt die Voraussetzungen der Mittelentnahme fest. In den Haushaltsjahren, in denen die Einnahmen besonders niedrig ausfallen, können die Mittel des Fonds für den in § 2 genannten Zweck eingesetzt werden.

Um eine kontinuierliche wirtschaftliche Entwicklung über einen längeren Zeitraum mit den Mitteln des Fonds gewährleisten zu können, begrenzen Absatz 3 und 4 die Mittelentnahme während eines Wirtschaftsjahres.

Zu § 5 (Stellung im Rechtsverkehr)

§ 5 regelt die Stellung des Fonds im Rechtsverkehr und die Verwaltung des Fonds.

Zu § 6 (Verwaltung und Entnahmen aus dem Fonds)

In § 6 werden Regelungen zur Finanzierung des Fonds getroffen.

Absatz 1 definiert die Herkunft der zugeführten Mittel.

Absatz 3 schließt eine fremdfinanzierte Mittelzuführung aus, die dem zukunftsichernden Zweck des Fonds widersprechen würde.

Zu § 7 (Wirtschaftsplan)

Alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Fonds sind in einem jährlichen Wirtschaftsplan darzustellen. Der Wirtschaftsplan ist Gegenstand des jeweiligen Staatshaushaltsplanes (Anlage zum Einzelplan 15). Die Regelung stellt eine transparente Darstellung der geplanten Verwendung der Ausgabemittel sicher.

Zu § 8 (Jahresrechnung)

§ 8 gewährleistet eine transparente Rechnungslegung des Fonds im Rahmen der jährlichen Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen.

